

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 739. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu Nr. 1

In den allgemeinen Bestimmungen im EBM wird zur Erbringung der Leistungen in der Allgemeinen Bestimmung 2.1.2 EBM die unvollständige Leistungserbringung definiert. Im vorliegenden Beschluss wird in Bezug auf in-vitro-diagnostische Leistungen klargestellt, dass solche Leistungen unvollständig und nicht berechnungsfähig sind, die kein für die Befunderstellung verwertbares Ergebnis liefern. Für die Befunderstellung erforderliche Wiederholungsuntersuchungen sind ebenfalls nicht gesondert berechnungsfähig.

Zu Nr. 2 und 4:

Mit den Nummern 2 und 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen im EBM, die für Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie die korrekte Facharztbezeichnung im EBM umsetzen und die Katalogbezeichnung des Kataloges nach den Gebührenordnungspositionen 32230 bis 32236, 32240 und 32242 bis 32246 und 32248 um die Gebührenordnungsposition 32237 und 32238 ergänzen.

Zu Nr. 3 und 5:

Die Leistungslegenden der Gebührenordnungsposition 01811 im Abschnitt 1.7.4 EBM und des Kataloges nach den Gebührenordnungspositionen 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und 32283 im Abschnitt 32.3.4 EBM werden leistungsbedarfsneutral an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.